



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Zugang zu Kurzarbeitergeld vereinfacht

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Wichtigkeit der Eintragung in die Gesellschafterliste

3. Wettbewerbsrecht

- Unzulässiger Medienbruch
- Reichweite einer Unterlassungserklärung

4. Internetrecht

- Zu Eigen machen einer Bewertung durch Prüfung und Löschen einzelner Aussagen

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen:
Justizministerium plant Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

1. Arbeitsrecht

Zugang zu Kurzarbeitergeld vereinfacht

Das Bundeskabinett hat auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus reagiert und beschlossen, den Zugang zum Kurzarbeitergeld zu erleichtern. Die Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Folgende Erleichterungen bei den Regelungen für das Kurzarbeitergeld sind vorgesehen:

- Ein wegen ausbleibender Aufträge angeschlagener Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Gegenwärtig sieht die Rechtslage so aus, dass in Betrieben Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Künftig können auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Mehr dazu lesen Sie auf der Webseite der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-kurzarbeitergeld-1729626>

und auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Wichtigkeit der Eintragung in die Gesellschafterliste

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Brandenburg vom 12. August 2019 (Az.:7 U 169/18) begründet die Eintragung in der Gesellschafterliste einer GmbH gemäß § 16 Absatz 1 GmbHG eine unwiderlegbare Vermutung für die Gesellschafterstellung des Eingetragenen. Daher können Gesellschaftsanteile einer Person, die nicht in der Gesellschafterliste eingetragen ist, weder übertragen noch eingezogen werden.

Weiter führt das OLG aus, dass dies auch umgekehrt gelte. Greife demnach die Vermutung des § 16 Absatz 1 GmbHG, stünden dem betreffenden Gesellschafter sämtliche Mitgliedschaftsrechte, also auch das Stimmrecht, gegenüber der Gesellschaft zu, ohne dass es auf seine wahre Berechtigung ankomme. Es ist daher stets darauf zu achten, dass dem Handelsregister eine aktuelle Gesellschafterliste vorliegt.

3. Wettbewerbsrecht

Unzulässiger Medienbruch

Wird in einem Werbeflyer eine Sonderaktion angekündigt und gleichzeitig bezüglich der Informationen zu Ausnahmen von dieser Aktion auf die Internetseite des Unternehmens verwiesen, stellt dies nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm einen unzulässigen Medienbruch dar.

Ein Möbelhändler hatte in einem Flyer für eine Möbeltauschaktion geworben. Diese Werbung versah der Händler allerdings mit einem Sternchenhinweis, in welchem er darauf hinwies, dass Ausnahmen von der Sonderaktion in einem Online-Prospekt auf seiner Internetseite zu finden seien.

Das Gericht sah in diesem Vorgehen allerdings einen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, da dem Verbraucher durch den Medienbruch wesentliche Informationen vorenthalten würden, die er benötige, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Die Informationen über die Ausnahmen von der Sonderaktion seien auch nicht, wie es das Wettbewerbsrecht fordert, einfach, klar und schnell zu erlangen, zumal der Verbraucher erst auf die Internetseite gehen und dort ein Online-Prospekt durchsuchen müsse. Der durchschnittliche Verbraucher würde das Möbelhaus aufgrund des Werbeflyers daher in der Regel ohne auf die Internetseite zu schauen direkt aufsuchen und erst dort von den Ausnahmen der Sonderaktion erfahren.

Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 05. November 2019; Az.: I-4 U 11/19

Reichweite einer Unterlassungserklärung

Gemäß des Urteils des Landgerichts (LG) Düsseldorf beschränkt sich eine Unterlassungserklärung nicht nur auf die in der Erklärung explizit genannte Internetseite, sondern erfasst auch kerngleiche Verstöße auf anderen Webseiten.

Eine Praxisklinik hatte sich mittels Unterlassungserklärung verpflichtet, bestimmte Werbeaussagen zu unterlassen. Für den Wiederholungsfall wurde zudem eine Vertragsstrafe vereinbart. Die

Unterlassungserklärung bezog sich wiederum auf eine bestimmte Webseite, welche auch konkret mit Webadresse in der Erklärung genannt war. Kurze Zeit später tätigte die Klinik erneut vergleichbare Werbeaussagen auf einer anderen Internetseite. Nach Ansicht des Gerichts lag hierin ein sogenannter kerngleicher Verstoß. In diesen Fällen sei es, entgegen der Rechtsauffassung der Praxisklinik, auch unerheblich, dass sich die Unterlassungserklärung nur auf eine bestimmte Webseite beziehe. Kerngleiche Verstöße auf anderen Internetseiten seien ebenfalls umfasst. Auch die vereinbarte Vertragsstrafe sei somit fällig.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 13. November 2019; Az.: 34 O 21/19

4. Internetrecht

Zu Eigen machen einer Bewertung durch Prüfung und Löschen einzelner Aussagen

Bewertungsportale beeinflussen Millionen Menschen täglich bei ihren Entscheidungen. Doch zwischen echten und gefälschten Erfahrungsberichten lassen sich auch immer öfters vom Bewertungsportal überprüfte und überarbeitete Erfahrungsberichte finden. Prüft der Betreiber eines Bewertungsportals eine Bewertung und löscht einzelne Aussagen, so macht er sich die Bewertung zu Eigen.

Im konkreten Fall klagte ein Arzt gegen die Betreiberin eines Online-Portals zur Bewertung von Ärzten auf Unterlassung einer Bewertung. Es war eine Bewertung eines anonymen Nutzers eingestellt worden, welche tatsächlich unzulässig war. Die Portalbetreiberin gab gegenüber dem Arzt an, dass die Bewertung bereits geprüft worden und strittige Tatsachenbehauptungen entfernt worden seien, so dass die Bewertung den Nutzungsrichtlinien und rechtlichen Vorgaben entspreche.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden stellt in seinem Urteil vom 06. März 2018 (Az.: 4 U 1403/17) klar, dass die Portalbetreiberin durch ein solches Verhalten als unmittelbarer Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Es komme dabei nicht darauf an, ob ihr eine Verletzung von Prüfpflichten vorgeworfen werden könne. Denn die Portalbetreiberin habe sich die Äußerung des Nutzers zu Eigen gemacht, indem sie selbständig, ohne Rücksprache mit dem Nutzer entschieden habe, einzelne Aussagen in der Bewertung zu streichen. Dadurch habe sie die Rolle einer neutralen Vermittlerin verlassen und eine aktive Rolle übernommen. Sie habe nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die Bewertung übernommen.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen:

Justizministerium plant Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Bei juristischen Personen wie zum Beispiel der GmbH oder bei Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist (z. B. GmbH & Co. KG), besteht eine Insolvenzantragspflicht. Der Geschäftsführer einer GmbH hat die gesetzliche Pflicht, spätestens drei Wochen nach Kenntnis des Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) Insolvenzantrag zu stellen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist als Insolvenzverschleppung strafbar.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) spricht derzeit davon, dass durch eine gesetzliche Regelung die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden soll. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines

Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Unklar ist dabei, welche konkreten Anforderungen an diese Voraussetzungen gestellt werden.

Weiter plant das BMJV eine Verordnungsermächtigung für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31. März 2021. Ein detaillierter Gesetzentwurf steht derzeit noch nicht zur Verfügung.

Die Pressemitteilung des BMJV vom 16. März ist abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.